

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Anmerkungen.

1. Das Einkommen ist, sofern es nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die Steuer, sofern sie nicht durch 10 teilbar ist, auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag abzurunden.

2. Die Steuer ist, wie bisher, mit der Maßgabe zu berechnen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Einkommen fallenden Steuer erübrigt, d. h. es muß vermieden werden, daß jemanden, weil er ein höheres Einkommen hat, an Einkommen nach Abzug der Steuer weniger verbleibt, als es der Fall wäre, wenn er ein geringeres Einkommen hätte. (Ist nur bei den ersten drei Einkommenstufen praktisch.)

3. Behufs Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen seiner Haushaltungsangehörigen (Ehegattin, dann die in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehenden Eltern, Kinder und Enkel, einschließlich der Stief-, Pflege- und Schwiegereltern, bezw. -Kinder) zuzurechnen.

Ausnahmen (also beiderseits abge sonderte Veranlagung):

a) Wenn das Einkommen der Haushaltungsangehörigen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zulieft.

b) Das von der Ehegattin oder anderen Haushaltungsangehörigen außerhalb der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 3500 Steuereinheiten (gegenwärtig 15,295.000 K) nicht übersteigt.

c) Auf alle Fälle und ohne Grenzen das dem Steuerabzuge durch den fremden Dienstgeber unterliegende Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

4. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes Personen, welche seiner Haushaltung angehören, so hat bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 6000 Steuereinheiten (gegenwärtig 26,220.000 K) für jede derartige Person eine Ermäßigung der Steuer um je 5% stattzufinden.

Als solche Personen kommen in Betracht:

a) Die im § 157 des Personal-Steuergesetzes bezeichneten Personen, nämlich des Steuerpflichtigen Ehegattin, Eltern, Kinder u. Enkel einschließlich der Stief-, Pflege- u. Schwiegereltern, bezw. -Kinder, sofern sie in des Steuerpflichtigen Haushalt oder Versorgung stehen oder wenn sie auch nicht in seinem Haushalte stehen (§ 157, 5. Absatz des Personal-Steuergesetzes), sofern sie von ihm regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5% seines Einkommens empfangen. Dieser

Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuhalten;

b) Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, 2. Absatz, 2. Satz, unterbleibt (von Haushaltungsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbenes Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung die in der vorstehenden Anmerkung 3 b gedachte Grenze nicht übersteigt). In diesem Falle wird die für den Haushaltungsvorstand geltende Abschlagsquote auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen in Anwendung gebracht;

c) Bedürftige Geschwister und Verschwägerte des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

Anmerkung. Die im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Steuerpflichtigen verwendeten Familienmitglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, 3. 4, des Personal-Steuergesetzes vom steuerpflichtigen Einkommen aus dem Titel von Betriebskosten in Abzug kommt, sind beim Einkommensteuerabschlag nicht zu zählen.

5. Einige Bemessungsbeispiele:

- a) Einkommen 1,848.950 K, abgerundet auf 1,848.900 K, Steuer $1\frac{1}{3}\%$ = 24.652 K, rund 24.650 K (zu Anmerkung 1);
- b) Einkommen 37,500.000 K, Steuer 6% = 2,250.000 K abzüglich 611.800 K, somit 1,638.200 K (zum Tarif selbst);
- c) Einkommen 15,300.000 K, die Steuer würde regelrecht 4% = 612.000 K betragen. Nach Abzug dieser Steuer verbleiben an Einkommen 14,688.000 K. Hätte der Steuerpflichtige ein Einkommen von nur 15,295.000 K (höchster Betrag der nächstniedrigeren Stufe), so betrüge die Steuer $2\frac{1}{3}\%$, d. i. 407.866 K 67 h, rund 407.860 K; am Einkommen würden 14,887.140 K verbleiben. Es ist daher im vorliegenden Falle die Steuer anstatt mit obigen 612.000 K nur mit 412.860 K (15,300.000 K abzüglich 14,887.140 K) vorzuschreiben, d. i. die Steuer vom höchsten Betrag der nächstniedrigeren Stufe, d. i. 407.860 K, unter Hinzurechnung des Betrages per 5000 K, um welchen das Einkommen per 15,300.000 K das Einkommen per 15,295.000 K übersteigt (zu Anmerkung 2).

Schlußbemerkung.

Für die im Abzugswege zu entrichtende Einkommensteuer für Dienstbezüge bestehen, insbesondere in Ansehung der Festsetzung des durchschnittlichen Wertes der Steuereinheit, besondere Vorschriften.

